

Leihmutterschaft im Islam

Markus HAHN

Hinführung

Die rasanten technischen Entwicklungen und Möglichkeiten der medizinischen Eingriffe zum Beginn des menschlichen Lebens lassen viele theologische und ethische Fragestellungen weitgehend unbeantwortet. Der Islam steht, auch weil die Familie und eigene Kinder im islamischen Glauben als wichtig erachtet werden, dem Fortschritten grundsätzlich tolerant und offen gegenüber. Nur wenige Ausnahmen sind so absolut wie Adoption und Leihmutterschaft. Aber auch hier zeichnet sich langsam eine tolerantere Einstellung ab. In der Türkei ist zumindest Adaption erlaubt wurden.¹

Eine einheitlich Position des Islams gibt es nicht, genauso wenig wie es das Christentum gibt. Daher kann an dieser Stelle auch keine absolute und einheitliche Auffassung dargestellt werden, vielmehr können nur Tendenzen und einige Entwicklungen angerissen werden. Wird der Koran absolut verstanden und streng ausgelegt, ist eine Leihmutterschaft in keinem Fall erlaubt. Als Mutter wird immer die gebärende Frau verstanden², bei einer Leihmutterschaft kann es aber zur Trennung der genetischen Eltern und der gebärenden Frau kommen. In diesem Rahmen wird unterschieden in Wunschmutter und austragende Mutter.

Leihmutterschaft

Bei einer Leihmutterschaft trägt eine andere Frau anstelle der Wunschmutter das Kind aus, sie leiht daher ihre Gebärmutter der eigentlichen Mutter für die Dauer der Austragung des Kindes. Es lassen sich zwei Methoden unterscheiden. Einmal kann die Eizelle mit den genetischen Erbinformationen der Wunscheltern der Leihmutter eingepflanzt werden, dabei erhält das Kind keinerlei Erbinformationen der Leihmutter. Anders bei der zweiten Methode, wobei der Leihmutter das Sperma des Mannes injiziert und somit eine eigene Eizelle befruchtet wird. Hier ist dann die Wunschmutter nur mehr die „soziale“ nicht aber die biologische Mutter. Der Rückgriff auf eine Leihmutter geschieht erstrangig aus der nicht vorhandenen Möglichkeit der Gebärfähigkeit der Wunschmutter. Eine besondere problematische Relevanz und zu einer Zuspitzung der ethischen Fragstellung kommt es dann, wenn die Wunschmutter zwar biologisch fähig wäre eigene Kinder zu gebären, aber aus bestimmten Gründen dies ablehnt. In diesem Rahmen aber soll vor allem auf das theologische Verständnis des Islams zur Thematik Leihmutterschaft eingegangen werden.

¹ Vgl. Schreiben der deutschen Botschaft zur Adaption von türkischen Kindern:
<http://www.izmir.diplo.de/contentblob/1637066/Daten/1263160/DownloadDatei..>

² Vgl. Irmi Rey-Stocker, „Anfang und Ende des menschlichen Lebens aus der Sicht der Medizin und der drei monotheistischen Religionen. Judentum, Christentum und Islam“, Seite 158

Das theologische Verständnis

Im Islam haben die Familie und auch die Nachkommenschaft einen hohen Stellenwert. Diese Wertschätzung und das Ideal der islamischen Familie haben auch dazu geführt, dass eine mehrheitlich positive Einstellung gegenüber der Reproduktionstechniken entstanden ist und diese sich schnell verbreiten konnte.

Aus der Sure 39, Vers 6 wird generell abgeleitet, dass Leihmutterchaft im islamischen Kontext streng verboten ist. Geschrieben steht dort:

Er schuf euch aus einem einzigen Wesen, hierauf machte Er aus ihm seine Gattin. Und Er hat für euch an Vieh acht (Tiere) in Paaren' herabgesandt. Er erschafft euch in den Leibern eurer Mütter, eine Schöpfung nach der anderen in dreifacher Finsternis. Dies ist doch Allah, euer Herr. Ihm gehört die Herrschaft. Es gibt keinen Gott außer Ihm. Wie laßt ihr euch also abwenden?³

Die Gebärmutter einer Frau gehört nach dem islamischen Verständnis nicht zu den austauschbaren Dingen und darf nach dieser Auslegung auch nicht zum Objekt einer Tauschbeziehung werden. Die Zugehörigkeit des geborenen Kindes ist im islamischen Verständnis auch klar geregelt. Das Kind gehört zur gebärenden Mutter, was letztlich eine Leihmutterchaft ad absurdum führt.

Es bedeutet daher, dass die genetische Abstammung (*nasab*) einen hohen Stellenwert im Islam hat. Sollte sich herausstellen, dass das Kind von einer nicht mit dem Vater des Kindes verheiratete Frau sei, gilt dies als Ehebruch. Die Unzucht (*Zina*) gilt als ein schweres Verbrechen im Islam das mit Steinigung bestraft werden kann.⁴ Das gilt auch für die Befruchtung in-vitro, gleich ob dabei die Samen- oder Eizellenspende von einer bekannten oder unbekanntem Person stammen. Es gilt, trotz des technischen Vorganges, als Ehebruch. Dieses absolute Verbot der Samen- und Eizellenspende sowie die Identifikation solcher Akte als Unzucht lassen sich aber nur im sunnitischen Islam finden. Hingegen im schiitischen Islam es durchaus Positionen gibt, welche toleranter argumentieren.

Die Frage ob der Mann in einer Gesellschaftsform der erlaubten Polygamie mit seiner Zweitfrau sexuellen Kontakt haben darf, führt nicht zur Lösung der Fragestellung, ob die Zweitfrau das Kind der Wunschfrau austragen darf. Die genealogische Linie würde nicht unterbrochen werden, es bestände eine aufrechte Ehe, auch wenn es nur um die Zweitfrau handelt. Diese

³ Vgl. Scheich 'Abdullah as-Samit Frank Bubenheim und Dr. Nadeem Elyas (Übersetzer), „Der edle Qur'an“, Sure 39, Vers 6

⁴ Vgl. eine Fatwa: <http://www.islamfatwa.de/soziale-angelegenheiten/74-straftaten-a-urteile/1328-zina-ehebruch-unzucht> (abgerufen am: 20.02.2016)

Fragestellung wurde von der „Islamic Fiqh Academy“ 1984 für erlaubt erklärt und nur ein Jahr später verboten.⁵

Ein weiterer Einwand gegen eine Leihmutterschaft wird über einen Argumentationsfehler erreicht, der dennoch weitgehend seine Berechtigung hat. Angesichts der Situation der indischen Leihmütter, welche in sozial schwierigen Lagen ausgenutzt, ausgegrenzt von der Gemeinschaft in „Kliniken“ Kinder für wohlhabende Paare in den USA und Europa austragen, kann gefolgert werden, dass diese Entwicklung auch in den islamischen Länder zutreffend sein wird. Dass dies ein Dambruchargument darstellt, spielt nur eine untergeordnete Rolle, denn tendenziell lassen sich solche Entwicklungen empirisch feststellen, sodass dieses Argument seine Berechtigung erhält.

Die zeitlich begrenzte Form der Ehe, die so genannte Muta-Ehe ist im sunnitischen Glauben allerdings fremd und findet daher nur im schiitischen Glauben Anwendung. Ein Mann kann nach diesem Prinzip eine Frau für eine festgelegte Zeit ehelichen. Die Zeitspanne reicht von einigen Tage bis 99 Jahre. In diesem Rahmen ist es durchaus möglich, dass die Frau der Muta-Ehe dem eigentlichen kinderlosen Paar ihre Eizellen spenden kann oder gegebenenfalls auch den Embryo spenden. Auf die Ausnahme weist Ursula Spuler-Stegemann hin, wenn sie schreibt, dass nur zwischen verheiratete Personen Nachwuchs erzeugt werden darf.⁶ Das betrifft allerdings auch eine mögliche Zweitfrau und weitere Frauen eines Mannes.

Resümee

Da mehrheitlich die Leihmutterschaft in islamischen Ländern verboten ist, suchen viele Muslime ihr Glück im Ausland. Aber auch in den muslimischen Ländern selbst entwickeln sich Möglichkeiten. Es kommt langsam zu einer Öffnung, wenn auch nur sehr schleppend. Durch die Leihmutterschaft entstehen ganz neue soziale Fragestellungen, welche mit dem traditionellen muslimischen Verständnis nicht geklärt werden können.

Die Konsequenz solcher technischen Entwicklungen führen zur Überlegungen, ob die technische Verfügbarkeit von moralisch strittigen Methoden zur Relativierung von Traditionen führt oder ob die gelebte Tradition einen so starken Einfluss hat, dass solche modernen Entwicklungen nicht zugelassen werden. Es bedarf daher einerseits einer langsamen Öffnung

⁵ Vgl. Thomas Eich , Moderne Medizin und Islamische Ethik. Biowissenschaften in der muslimischen Rechtstradition, Seite 88

⁶ Vgl. Ursula Spuler-Stegemann, „Die 101 wichtigsten Fragen – Islam“, Seite 101

von traditionellen Vorstellungen als aber auch ein kritisches Hinterfragen von technischen Möglichkeiten.

Bei einer Leihmutterschaft sind mehr als nur die Wunscheltern beteiligt, mindestens eine weitere Person, die Leihmutter, muss involviert sein. Darüber hinaus aber auch Ärzte und gegebenenfalls medizinisches Pflegepersonal und juristischer Beistand. Aus islamischer Sichtweise ist die Involvierung der Leihmutterschaft zur Austragung eines Kindes durchaus problematisch. Es stellt sich daher die Frage, ob die Leihmutter in den rechtlichen Rahmen einer Ehefrau erhoben werden kann.

Literatur

EICH, Thomas, *Moderne Medizin und Islamische Ethik. Biowissenschaften in der muslimischen Rechtstradition*, Verlag Herder, Freiburg im Breisgau 2008.

REY-STOCKER, Irmi: *Anfang und Ende des menschlichen Lebens aus der Sicht der Medizin und der drei monotheistischen Religionen. Judentum, Christentum und Islam*, Karger AG Verlag, Basel: 2006.

SPULER-STEGEMANN, Ursula: *Die 101 wichtigsten Fragen – Islam*, 2. durchgesehene Auflage, C. H. Beck, München 2009.

Internetverweise

Deutsche Botschaft in Ankara: Schreiben zur Adaption türkischer Kinder von Deutschen Staatsbürger/Innen
<http://www.izmir.diplo.de/contentblob/1637066/Daten/1263160/DownloadDatei..>
(Letzter Zugriff: 20.02.2016)

Islamfatwa zum Thema Ehebruch
<http://www.islamfatwa.de/soziale-angelegenheiten/74-straftaten-a-urteile/1328-zina-ehebruch-unzucht> (Letzter Zugriff: 20.02.2016).

Scheich 'Abdullah as-Samit Frank Bubenheim und Dr. Nadeem Elyas (Übersetzer): *Der edle Qur'an - und die Übersetzung seiner Bedeutungen in die deutsche Sprache*,
http://www.way-to-allah.com/dokument/De_edle_Quran.pdf, (Letzter Zugriff: 13.03.2016)